

1. Der Entwurf der Änderung Nr. 1 wurde ausgearbeitet vom
Fachdienst Stadtplanung und Städtebau der Stadt Oldenburg (Oldb)

Bearbeitet Ba
Gezeichnet Schü
Geändert
Geprüft Abt.-Leiterin

5. Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage Liegenschaftskarte, Flur

Maßstab
Erlaubnisvermerk Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche
Zwecke gestattet (§ 9 Abs 3 § 13 Abs 4, § 19
Abs 1 Nr 4 Nieders Vermessungs- und Kata-
stergesetz vom 02.07.85-Nds GVBl S 187)

6. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschafts-
katasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen
Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach

(Stand vom)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen
Anlagen geometrisch einwandfrei
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die
Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

Oldenburg (Oldb), den
Vermessungs- und Katasterbehörde Oldenburger Land
Katasteramt Oldenburg

7. Der Rat der Stadt hat der Änderung Nr. 1 nach Prüfung der Bedenken *) und Anregungen gemäß § 3 Abs 2 BauGB in seiner Sitzung am
16.9.02 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen

Oldenburg (Oldb), den 16.9.02
*) Nichtzutreffendes streichen

8. Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az) vom heutigen Tage
- unter Auflagen *) / mit Maßgaben *) gemäß § 11 Abs 3 BauGB
- ausgenommen für die in der Änderung Nr. 1 besonders kenntlich gemachten Teile *)
keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht

Oldenburg (Oldb), den
Genehmigungsbehörde
Unterschrift *) Nichtzutreffendes streichen

9. Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom
(Az); aufgeführten
Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung vom
beigetreten Die Änderung Nr. 1 hat zuvor wg der Auflagen/
Maßgaben vom bis
öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung
wurden am ortsüblich bekanntge-
macht

Oldenburg (Oldb), den
Stadtbaurat

2. Der VA der Stadt hat in seiner Sitzung am 6.5.02
die Aufstellung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes
M-325 A beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am
14.5.02 ortsüblich bekanntgemacht worden
Stadtbaurat

3. Der VA der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.6.02
dem Entwurf der Änderung Nr. 1 und der Begründung zugestimmt
und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am
24.6.02 ortsüblich bekanntgemacht
Der Entwurf der Änderung Nr. 1 und die Begründung haben
vom 1.7.02 bis 9.8.02
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen

Oldenburg (Oldb), den 12.8.02
Stadtbaurat

4. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am
dem geänderten Entwurf der Änderung Nr. 1 und der Begründung
zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3
BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit
Schreiben vom Gelegenheit zur
Stellungnahme bis zum gegeben

Oldenburg (Oldb), den
Stadtbaurat

10. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am
27. Sep. 2002 im Amtsblatt des Regierungsbezirks
Weser-Ems bekanntgemacht worden

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich
Oldenburg (Oldb), den 27. Sep. 2002
Unterschrift

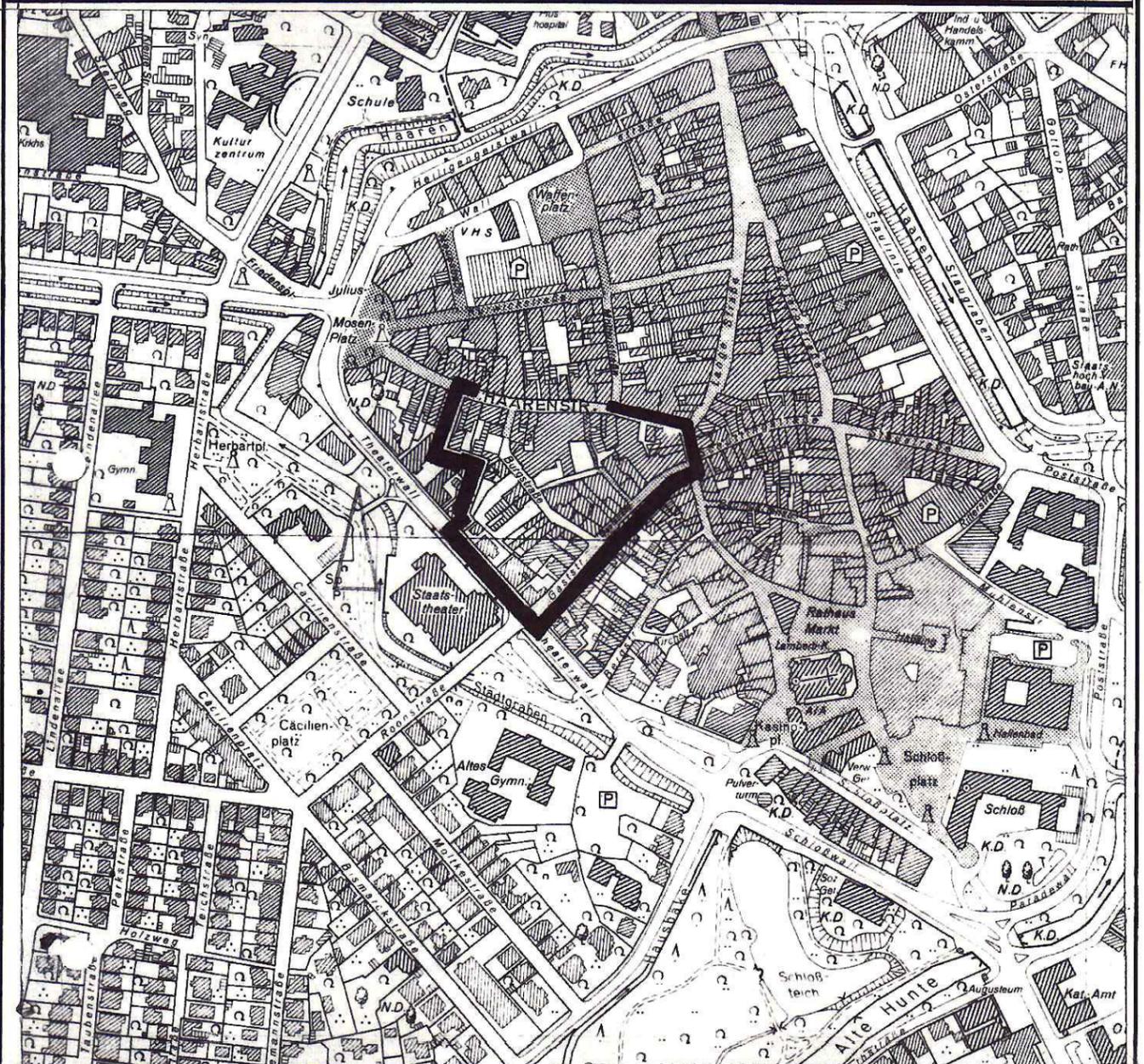
STADT OLDENBURG

DER OBERBÜRGERMEISTER

Amt 40 - Fachdienst Stadtplanung und Städtebau

ÜBERSICHTSPLAN

M. = 1:10 000



RECHTSVERBINDLICH AB: 27. Sep. 2002

Änderung Nr.1 des Bebauungsplanes M-325 A

Burgstraße / Abraham